

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0056/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3-20.07.3	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 25.05.2016

**Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)
Kommunale Infrastruktur (Landesprogramm)
Antragstellung und Auswahl der Einzelmaßnahme "Sanierung Autorialhalle"**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Das im Rahmen des Hessischen KIP, zur Finanzierung entsprechender Maßnahmen in der Gemeinde Niedernhausen, bereitgestellte Rahmendarlehenskontingent für Kommunale Infrastruktur (Landesprogramm) in Höhe von 417.717,- EUR wird in Anspruch genommen und bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) beantragt.

2. Die Fördermittel aus dem KIP werden zur Finanzierung der Fortführung des Bauvorhabens der grundhaften, investiven „Sanierung der Autorialhalle“ verwendet und als Einzelmaßnahme bei der WI-Bank und dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) angemeldet.

Es gelten die in der Sachverhaltsdarstellung aufgeführten Darlehenskonditionen und haushaltsrechtlichen Sonderregelungen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 6110
Sachkonto / I-Nr.: 4207xxx Verbindlichkeiten KIP / 611000x Aufnahme von Krediten KIP (das Sachkonto und die Investitionsnummer ist neu anzulegen)
Auftrags-Nr.: -entfällt-

Sachverhalt:

Der Hessische Landtag hat mit dem Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) vom 25. November 2015, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen am 07. Dezember 2015, die gesetzliche Grundlage für das KIP beschlossen. Zur Durchführung und Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen wurden ausführliche Förderrichtlinien mit Wirkung vom 01. Januar 2016 erlassen.

Eckpunkte und Fördervolumen:

Das KIP besteht aus dem Bundesprogramm für „finanzschwache“ Kommunen (hierunter fällt die Gemeinde Niedernhausen nicht) in dem Investitionszuschüsse gewährt werden und dem Darlehensprogramm des Landes. Der Gemeinde Niedernhausen wird im Rahmen des KIP ein Rahmendarlehenskontingent für kommunale Infrastruktur (Landesprogramm) i. H. v. 417.717,-- EUR bereitgestellt. Der Rahmendarlehensvertrag wurde zusammen mit dem Antrag auf Zinszuschüsse bereits mit Datum 14. Dezember 2015 mit der WI-Bank abgeschlossen. Die Investitionsförderung erfolgt nur auf Antrag. **Die Entscheidung über die Antragstellung und Auswahl der Maßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung.**

Fristende Anmeldung:	30.06.2016
Investitionsvolumen Anteil/Kontingent:	417.717,-- EUR
Darlehen WI-Bank; Laufzeit:	30 Jahre
Tilgungsanteil Land 80 %:	334.173,60 EUR
Tilgungsanteil Gemeinde 20%:	83.543,40 EUR
Tragung der Zinsen:	10 Jahre Land zu 100%, 11. – 20. Jahr: Zinsdiensthilfen durch Land
Maßnahmenbeginn:	nach dem 30.06.2015
Vollständige Abnahme bis:	31.12.2020
Verwendungsnachweis:	sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme

Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistung- und Lieferungsvertrages oder der Beginn von Eigenarbeiten. Die Auftragsvergabe für Planungsleistungen begründet noch keinen Maßnahmenbeginn.

Das KIPG enthält bezüglich der Schaffung der Auszahlungsermächtigung, der Kreditaufnahmen und der Veranschlagung folgende **kommunal- und haushaltsrechtliche Sonderregelungen:**

- Auch Erhaltungsmaßnahmen können nach KIPG finanziert und im Finanzhaushalt wie Investitionen gebucht werden.
- Die Abschreibung ist unabhängig von der voraussichtlichen Nutzungsdauer und kann über die Laufzeit der Darlehen (30 Jahre) erfolgen.
- Die Kreditaufnahmen nach KIPG gelten als in der Haushaltssatzung festgesetzt und als aufsichtsbehördlich genehmigt.
- In den Haushaltsgenehmigungsverfahren werden die im Rahmen des KIP zgedachten Finanzhilfen bei der Nettoneuverschuldungsprüfung außer Betracht gelassen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Fördermittel aus dem KIP zur Finanzierung der Fortführung des Bauvorhabens der grundhaften, investiven „Sanierung der Autalhalle“ zu verwenden und diese Einzelmaßnahme bei der WI-Bank und dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) anzumelden. Im Vorfeld wurde bereits von der Verwaltung eine Fristverlängerung für die Anmeldung der Maßnahme beantragt und die Förderfähigkeit in Absprache mit WI-Bank geprüft. Das ursprüngliche Fristende zur Anmeldung von

Landesmaßnahmen ist der 30. Juni 2016. Da sich die Gemeindevertretung für die Wahlperiode 2016 bis 2021 am 25.05.2016 konstituierte, ist der frühestmögliche Beschluss über die Beantragung und Festlegung der Maßnahme erst in der Sitzung am 13. Juli 2016 möglich. Dem Antrag auf Fristverlängerung wurde zugestimmt, eine abschließende Beurteilung der Förderfähigkeit seitens der WI-Bank und dem HMdF erfolgt nach Eingang der Maßnahmenanmeldung.

Schlicht
Amtsrat

Anlagen

Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. November 2015
Förderrichtlinien zur Umsetzung des Gesetzes